

PRO WALDHOF e.V.

Dachverband der organisierten Fans des
SV Waldhof Mannheim 07



www.pro-waldhof.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen „ Pro Waldhof“
- 2.) Er wird ins Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „ e.V.“
- 3.) Er hat seinen Sitz in Mannheim
- 4.) Das Geschäftsjahr endet zum 30.06

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Fans zu vertreten.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks organisiert und betreut Pro Waldhof die Fans des SV Waldhof Mannheim und setzt ihre Interessen durch.

Ziel ist es ferner, die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen im Stadion durch Arbeiten für und Aufgaben bei Pro Waldhof abzubauen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2.) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt diesen dem Antragssteller mit.
- 3.) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen einer Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft bei Pro Waldhof endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden,

PRO WALDHOF e.V.

Dachverband der organisierten Fans des
SV Waldhof Mannheim 07



www.pro-waldhof.de

wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen gegenüber dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich dem ersten Vorsitzenden sowie zwei zweiten Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

PRO WALDHOF e.V.

Dachverband der organisierten Fans des
SV Waldhof Mannheim 07



www.pro-waldhof.de

Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis ist in der Art beschränkt, dass der Vorstand bei Rechtsgeschäften von mehr als 5000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese muss mit absoluter Mehrheit entscheiden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Satzungsmäßigen Ziele des Vereins so wirksam wie möglich umzusetzen. Er ist somit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vereinsmitgliedern zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Vorbereitung der Mitgliedsversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- 2.) Einberufung der Mitgliedsversammlung
- 3.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4.) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- 5.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden einberufen wird. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zuständige 2. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

PRO WALDHOF e.V.

Dachverband der organisierten Fans des
SV Waldhof Mannheim 07



www.pro-waldhof.de

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- 2.) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 5.) Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- 6.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 7.) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- 8.) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Abgabe einer Tagesordnung einberufen. Im Ausnahmefall kann die Zustellung der Einladung, auf gesonderten Antrag, auf dem Postweg zugestellt werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

PRO WALDHOF e.V.

Dachverband der organisierten Fans des
SV Waldhof Mannheim 07



www.pro-waldhof.de

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet Auftritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann binnen Monatsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der

PRO WALDHOF e.V.

Dachverband der organisierten Fans des
SV Waldhof Mannheim 07



www.pro-waldhof.de

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliedsversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 13 ff entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt werden der 1. Vorsitzende und der zuständige 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund seine Rechtsfähigkeit verliert oder aufgelöst wird.

Mannheim, den 14.06.2007